

ausfertigung des Ottonianums im Dezember 963 folgte, redet U. von Fälschung im kaiserlichen Sinne, wobei auch der Passus im Römereid von 824, nämlich der darin geforderte päpstliche Eid, verdächtigt wird. Aber mit der Annahme einer Fälschung ist das Problem noch nicht gelöst, denn die vorhandene Prunkabschrift stammt ja nun doch aus dem päpstlichen Archiv und ist offenbar vom Papst akzeptiert worden. Ich vermisste auch eine Stellungnahme zu den Ausführungen von K. Hampe in der Zeumerfestschrift (1910) S. 158 ff. W. H.

Paul Zinsmaier, Studien zu den Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV., ZGO. 100 (1952) 445—565. — Vf. hat in jahrelanger und mühsamer Arbeit den gesamten Urkk.-Bestand Heinrichs (VII.) (482 DD., davon 306 Orr.) und Konrads IV. (bis zu seinem Aufbruch nach Italien im Oktober 1251: 140 DD., davon 93 Orr.) eingehenden Schrift- und Diktatuntersuchungen unterzogen. Es ist im Rahmen einer Anzeige unmöglich, auch nur auszugsweise auf die für die Entwicklung des Urkk.-Formulars der späten Stauferurkk. aufschlußreichen Ergebnisse im einzelnen einzugehen. Es soll nur das Gesamtergebnis, das sich auf die Fragen nach der Organisation und Arbeitsweise dieser beiden königlichen Kanzleien und auf ihr mögliches Zusammenwirken mit der kaiserlichen Kanzlei bezieht, wiedergegeben werden, da durch dieses die Darstellung bei H. Bresslau, Handb. d. Urk.-Lehre 1 (1912) 563 Anm. 3, und die Untersuchungen von F. Philippi, Zur Gesch. d. Reichskanzlei unter d. letzten Staufern Friedr. II., Heintr. (VII.) u. Konr. IV. (1885), seine Ausführungen in den Kaiserurkk. in Abb., Textbd. S. 239 ff., und von H. Hartmann, Die Urkk. Konr. IV., Beitr. z. Gesch. d. Reichsverwaltung in spätstauf. Zeit, AUF. 18 (1944) 38 ff. (vgl. hierzu schon P. Zinsmaier in ZGO. 97, 373 f.) weitgehend überholt sind. Heintr. (VII.) und Konr. IV. verfügten über eigene Schreibstellen, die sich aber in ihren Beurkundungsgewohnheiten und in ihrer Stellung zur kaiserlichen Kanzlei stark voneinander unterschieden. Heinrichs Schreibstelle, von der erst seit April 1222 gesprochen werden kann (seit dieser Zeit läßt sich der Schreiber HA. nachweisen) und in die dann nach und nach vier weitere Schreiber eintraten, so daß seit 1225 ständig zwei, seit 1230 dann drei bis vier Schreiber gleichzeitig tätig waren, besaß völlige Unabhängigkeit gegenüber der kaiserlichen Kanzlei. Diese Schreiber haben jedoch nur 128 (= 40 %) der erhaltenen Orr. geschrieben. Am Diktat waren sie in höherem Maße beteiligt: 272 DD. weisen Kanzleidiktat auf, in neun weiteren DD. findet sich kanzleimäßiges neben fremdem Formelgut (insgesamt 58 % aller erhaltenen DD.). Parteisreiber und Hilfskräfte, denen von 1220—1222 die Urkk.-Herstellung allein oblag, haben — abgesehen von den Stücken, die die Vorurkk. wörtlich wiedergeben und bei denen deshalb eine Entscheidung nicht möglich ist — die übrigen ca. 42 % verfaßt. Ihre Mitwirkung an der Urkk.-Herstellung überwog bis 1227 und wurde auch nach diesem Zeitpunkt nur ganz allmählich weiter zurückgedrängt. So hat selbst bei der Textierung der wichtigen Constitutio in favorem principum von 1231 kein königlicher Stilist mitgewirkt und nur eine der drei Ausfertigungen ist von einem Kanzleischreiber mündiert worden. Konrads IV. Schreibstelle verfügte über diese Selbständigkeit nicht mehr. Der einzige, von 1237—1251 meist allein arbeitende Kanzleischreiber (KA.) ist aus Friedrichs II. Kanzlei hervorgegangen und hat die königlichen Urkk. nach dem Vorbild der kaiserlichen Kanzleibräuche umgestaltet. Fremde Schreiber sind selten herangezogen worden, nur fünf DD. (= 3½ %) wurden ohne jede Kanzleibeteiligung hergestellt. Dadurch war Konrads Kanzlei der Heinrichs überlegen. Ob allerdings unter Konrad in Nachahmung des kaiserlichen Kanzleibrauches ein Register geführt worden ist (vgl. die bejahende Ansicht Hartmanns, a. a. O.